

Teilrevision Verordnung über die Abfallentsorgung

Synoptische Darstellung Verordnung (Stand: 28. September 2015)

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird folgende Abfallverordnung erlassen:	unverändert	
I. Allgemeine Bestimmungen	unverändert	
Art. 1 Zweck und Begriffe	unverändert	
¹ Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle aus Haushalten, Gewerbe und Industrie.	Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Winterthur und die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung von Abfällen ³ .	Formulierungsvorschlag AWEL
² Die verwendeten Begriffe werden im Anhang definiert, der Bestandteil dieser Verordnung ist.	unverändert	
Art. 2 Grundsätze	unverändert	
Für die Abfallentsorgung gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> – die Abfälle sind möglichst zu vermeiden, und die Abfallmenge ist zu reduzieren; – die Abfälle sind an der Quelle zu trennen; – wiederverwertbare Abfälle sind der Verwertung zuzuführen; – pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren; – die übrigen Abfälle werden verbrannt, deponiert oder anderweitig umweltgerecht entsorgt; – die Abfallentsorgung ist kostendeckend, wirtschaftlich und verursachergerecht zu betreiben; – umweltgerechtes Verhalten wird durch regelmässige und umfassende Information gefördert; – die Stadtverwaltung trägt durch ihr vorbildliches 	<ul style="list-style-type: none"> – kompostierbare und vergärbare Abfälle sind stofflich zu verwerten;³ 	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.		
Art. 3 Zuständigkeit	unverändert	
¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig. Er erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Entsorgung und die Gebührenansätze.	unverändert	
² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Departement Bau.	unverändert	
³ Der Stadtrat kann Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder mit anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Entsorgung abschliessen.	unverändert	
Art. 4 Entsorgungspflichten §	unverändert	
¹ Die Stadt Winterthur entsorgt die Siedlungsabfälle und nimmt die Sonderabfälle der Haushalte entgegen.	¹ Die Stadt Winterthur entsorgt die Siedlungsabfälle. und nimmt die Sonderabfälle der Haushalte entgegen.	Die Sammlung der Sonderabfälle aus den Haushalten wird seit ein paar Jahren durch den Kanton durchgeführt.
² Industrie und Gewerbe sind für die umweltgerechte Entsorgung ihrer Betriebs- und Sonderabfälle selbst verantwortlich.	² Industrie und Gewerbe sind für die umweltgerechte Entsorgung ihrer spezifischen Betriebs- und Sonderabfälle selbst verantwortlich.	Explizit nicht dazu gehören Haushalt-ähnliche Abfälle aus den Betrieben. Die genaue Unterscheidung ist auf Bundesebene in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt.
Art. 5 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot	unverändert	
¹ Die Ablagerung von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung der nicht dafür vorgesehenen Abfälle über die Kanalisation ist verboten. Vorbehalten bleibt die Ablagerung von Abfällen auf bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.	unverändert	
² Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Winterthur.	² Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Winterthur	AWEL: Das ergibt sich aus übergeordneten rechtlichen Grundlagen.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
	(KVA)- ³	
³ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.	unverändert	
II. Abfallerfassung	unverändert	
Art. 6 Sammlungsarten	unverändert	
¹ Hauskehricht und Sperrgut werden mindestens einmal pro Woche, kompostierbare Abfälle, Papier und Karton mindestens einmal pro Monat und Grobmetall mindestens alle sechs Monate eingesammelt. ²	¹ Hauskehricht und Sperrgut werden mindestens einmal pro Woche, kompostierbare und vergärbare Abfälle, Papier und Karton mindestens einmal pro Monat und Grobmetall nach Bedarf mindestens alle sechs Monate eingesammelt. ^{2 3}	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig. Die Termine für die Grobmetalltouren werden publiziert. Die Kunden können sich anmelden. Die Tour wird nur bei Bedarf durchgeführt.
² Übrige Abfälle (wie Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Öl, Tierkörper, Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten) sind an besonders bezeichneten Sammelstellen zu deponieren bzw. abzugeben, soweit dafür nicht besondere Sammeltouren eingeführt werden.	unverändert	
³ Die Abfahren und Separatsammelstellen stehen ausschliesslich der Winterthurer Bevölkerung zur Verfügung.	unverändert	
	⁴ Der Stadtrat kann zusätzliche Sammelangebote oder Abgabestellen schaffen oder Dritte dazu ermächtigen. ³	Es gibt private Recyclingfirmen auf Stadtgebiet, die Abfall entgegen nehmen.
Art. 7 Bereitstellung des Hauskehrichts	unverändert	
Der Hauskehricht ist in Kehrichtsäcken bereitzustellen. Diese sind an geeigneten Standplätzen zu deponieren oder in Container zu legen. Die Verwendung von Containern kann vorgeschrieben werden.	unverändert	
Art. 8 Unsachgemäss abgelagerter Abfall	Art. 8 Unsachgemäss abgelagerter Abfall Abfallkontrolle ³	Redaktionelle Anpassung.
Unsachgemässe oder widerrechtlich abgelagerte Abfallgebände dürfen zu Kontrollzwecken geöffnet werden.	Unsachgemässe oder widerrechtlich abgelagerte Abfallgebände dürfen zu Kontrollzwecken geöffnet werden. Abfallgebände dürfen zu Kontrollzwecken von	Die Unterscheidung der Abfallgebäude in sachgemässe, unsachgemässe, widerrechtlich abgelagerte usw. ist praxisfremd.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
	Mitarbeitenden des Entsorgungsdienstes geöffnet werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Der Inhalt darf gesichtet und zur Ermittlung der für die illegale Ablagerung oder Entsorgung Verantwortlichen verwendet werden.	
III. Abfallbehandlung	unverändert	
Art. 9 Wiederverwertung ³	unverändert	
¹ Organische Abfälle werden kompostiert und wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.	Biogene Abfälle werden kompostiert oder vergärt und wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig.
² Die private Kompostierung wird gefördert.	²Die private Kompostierung wird gefördert.	Die Durchführung der früher angebotenen städtischen Kompostierkurse wurde mangels Nachfrage in den letzten Jahren ausgesetzt.
Art. 10 Verbrennung ³	unverändert	
Brennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden und nicht den Sonderabfällen zugeordnet werden, sind in einer vom Regierungsrat festgelegten Kehrichtverbrennungsanlage zu verbrennen.	Brennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden und nicht den Sonderabfällen zugeordnet werden, sind in der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Winterthur (KVA) oder einer anderen vom Regierungsrat festgelegten Kehrichtverbrennungsanlage-Anlage zu verbrennen.	Aktuelle Bezeichnung.
Art. 11 Deponierung ³	unverändert	
Nichtbrennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sowie Rückstände aus der Kehrichtverbrennungsanlage und der Kläranlage werden auf den zugelassenen Deponien abgelagert.	Nichtbrennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sowie Rückstände aus der Kehrichtverbrennungsanlage-KVA und der Kläranlage werden auf den zugelassenen Deponien abgelagert.	Aktuelle Bezeichnung.
Art. 12 Sonderabfälle ³	Art. 12 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.
Sonderabfälle werden an Entsorger weitergeleitet, die Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung bieten.	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle werden an Entsorger weitergeleitet, die Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung bieten.	Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
IV. Gebühren	unverändert	
Art. 13 Kreis der Abgabepflichten	unverändert	
Abgabepflichtig sind die Verursacher bzw. die Inhaber von Abfällen und für die Grundgebühr die Nutzer der Wohn- bzw. Betriebseinheiten.	unverändert	
Art. 14 Gegenstand der Abgabe ³	Art. 14 Gegenstand der Abgabe	
<p>¹Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfällen (Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Oel, Papier, Karton), kompostierbaren und direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage, Deponie Riet, Kompostierplatz) sowie für die Verwaltungskosten der Abfallwirtschaft und die von der Stadt zu bezahlenden kantonalen Abgaben (wie für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und von Kadavern) werden Gebühren erhoben.²</p>	<p>¹ Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfällen (Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Oel, Papier, Karton), kompostierbaren, direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage-KVA, Deponie Riet, Kompostierplatz-Vergärungsanlage Riet) sowie für die Verwaltungskosten der Abfallwirtschaft und die von der Stadt zu bezahlenden kantonalen Abgaben (wie für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie von Kadavern) werden Gebühren erhoben.²</p> <p>² Durch die Gebühren wird auch ein Teil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall gedeckt. Die entsprechenden Kosten werden durch einen vom Stadtrat festzusetzenden Anteil der Gebühren gemäss Art. 15 lit. b) und c) finanziert. Die Höhe des Anteils muss im Verhältnis zur gesamten Gebühr untergeordnet sein.</p>	<p>KVA und Vergärungsanlage Riet: Aktuelle Bezeichnungen.</p> <p>Der Entsorgungsdienst übernimmt neu unentgeltlich einen Teil des Litterings aus den Revieren des Strasseninspektorats.</p> <p>Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.</p>
² Über weitere Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.	³ Über weitere Entsorgungsdienstleistungen und Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 15 Berechnungsgrundlagen	unverändert	
Folgende Berechnungsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde:	unverändert	
a) Kostendeckungsprinzip		

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
a) Die Kosten der Abfallwirtschaft werden vollumfänglich durch Gebühren gedeckt.	unverändert	
b) Gewichts-/Volumenabhängige Gebühr	unverändert	
b) Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht wird eine volumenabhängige, von Sperrgut eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.	unverändert	
c) Spezialgebühr für Gewerbe	unverändert	
c) Bei Gewerbebetrieben wird in der Regel eine Containergebühr nach Gewicht erhoben. ¹	unverändert	
d) Pauschale Grundgebühr	unverändert	
<p>d) Zusätzlich wird für die ungedeckten Aufwendungen (wie Separatsammlungs- und Verwaltungskosten, kantonale Abgaben, etc.) eine pauschale Grundgebühr pro Wohnung, Einfamilienhaus bzw. Betrieb erhoben.</p> <p>Eine gänzliche oder teilweise Selbstverwertung von Abfällen bewirkt weder Erlass noch Reduktion der pauschalen Grundgebühr.</p>	unverändert	
e) Direktanlieferung	unverändert	
e) Für Erfassung und Behandlung von direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage, Deponie Riet, Kompostierplatz) wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.	e) Für Erfassung und Behandlung von direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage KVA , Deponie Riet, Kompostierplatz Vergärungsanlage Riet) wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. ³	Aktuelle Bezeichnungen.
f) Spezielle Dienstleistungen	unverändert	
<p>f) Spezielle Dienstleistungen (wie Spezialabfuhr und Häckselservice) können nach Aufwand verrechnet werden.</p> <p>Der Stadtrat legt die Gebührenansätze aufgrund</p>	<p>f) Spezielle Dienstleistungen (wie Spezialabfuhren und Häckselservice) können nach Aufwand verrechnet werden.³</p> <p>unverändert</p>	<p>Der städtische Häckseldienst wurde im Rahmen von Effort 14+ abgeschafft. Ausführungsbestimmung wurde per 1.1.2015 mittels SR-Beschluss angepasst (SR.14.783-2 vom 3.9.2014). Es gibt genügend private</p>

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
einer transparenten Kostenrechnung fest. Allfällige Überschüsse sind separat auszuweisen. Er kann die Gebühren zur Gewährleistung des Kostendeckungsprinzips oder auch bei Überschüssen den veränderten Verhältnissen anpassen.		Anbieter.
V. Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen	unverändert	
Art. 16 Strafbestimmung	unverändert	
Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.	unverändert	
Art. 17 Rechtsmittel	unverändert	
Gegen Verfügungen des Vorstehers des Departements Bau bzw. Technische Betriebe kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.	Gegen Verfügungen des Vorstehers des Departements Bau bzw. Technische Betriebe kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.	
Art. 18 Befristete Versuche	unverändert	
Zur Erprobung neuartiger Sammel- und Gebührenberechnungssysteme kann der Stadtrat in Abweichung von dieser Verordnung befristete Versuche für ein bestimmtes Gebiet festlegen.	unverändert	
Art. 19 Aufhebung des bisherigen Rechts	unverändert	
Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur vom 24. April 1989.	unverändert	.
Art. 20 Inkrafttreten	unverändert	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Inkrafttreten der Genehmigung durch die Baudirektion.	unverändert	

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
Im Namen des Grossen Gemeinderates		
Winterthur, 23. Oktober 1995		
Die Präsidentin: Ruth Werren		
Der Sekretär: Dr. Peter Saile		
Diese Verordnung wurde von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich am 27. Dezember 1995 genehmigt und vom Stadtrat Winterthur am 13. Dezember 1995 auf 1. Februar 1996 in Kraft gesetzt.	unverändert	
Anhang I		
Begriffsdefinitionen		
Siedlungsabfälle		
Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:	unverändert	
a) Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle b) Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in offizielle Behältnisse passt. c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. c) Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen	de) Kompostierbare und vergärbare Abfälle: biogene pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen ³	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig.
Betriebsabfälle	Betriebsabfälle (spezifisch) ³	Redaktionelle Anpassung.
Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und		

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
keine Sonderabfälle darstellen.		
Bauabfälle ³	Bauabfälle	Diese Abfallart kommt in der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen nicht vor.
Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere:	Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere:	
a) Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), das ohne Einschränkung wiederverwertet werden kann.	a) Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), das ohne Einschränkung wiederverwertet werden kann.	
b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie gelagert bzw. aufbereitet werden können.	b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie gelagert bzw. aufbereitet werden können.	
c) Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, Verbrennung oder Deponie zugeführt werden können.	e) Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, Verbrennung oder Deponie zugeführt werden können.	
Sonderabfälle	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle ³	Redaktionelle Anpassung
Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und Baustellen stammenden Abfälle, die der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen, sowie Abfälle, die wesentlich mit Stoffen kontaminiert sind, welche der VVS unterstehen.	<p>a) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende <i>besondere</i> technische und organisatorische Massnahmen erfordert;</p> <p>b) andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr <i>beschränkte</i> besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. (Beispiele: Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen, problematische Holzabfälle).</p>	Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.
Betriebseinheit	unverändert	
Betriebseinheiten sind Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe der	unverändert	

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
öffentlichen Hand, die über eine Betriebsstätte verfügen.		
Wohnungseinheit	unverändert	
Eine Wohnungseinheit ist ein Einfamilienhaus oder bei einem Mehrfamilienhaus die entsprechenden vermieteten Wohnungen oder Hausanteile.	unverändert	
Nutzer	unverändert	
Der Nutzer einer Wohnungseinheit oder Betriebseinheit ist entweder Eigentümer, Mieter, Pächter oder in einer anderen Form ermächtigt, die Wohnungseinheit oder Betriebseinheit vertraglich zu nutzen.	unverändert	
Anhang II	unverändert	
Strafbestimmungen des Kant. Abfallgesetzes § 39	unverändert	
Wer	unverändert	
a) Kontrollen der Behörden erschwert oder verunmöglicht, b) Verordnungen und Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, nicht befolgt, c) als Betreiber einer Abfallanlage seine Übernahmeverpflichtungen verletzt, d) Abfälle nicht einer Abfallanlage oder einer bestimmten Abfallanlage zuführt, obwohl er hiezu verpflichtet wäre, e) ohne Bewilligung eine Abfallanlage erstellt oder betreibt, f) Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert, g) Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen verbrennt,	unverändert	

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
wird mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft.	unverändert	
Entscheide in Strafsachen in Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie dieses Gesetz sind der Baudirektion mitzuteilen	unverändert	
Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.	unverändert	
¹ Fassung gemäss GGRB vom 7. September 1998 (I. Nachtrag). In Kraft seit 1. Januar 1999.		
² Fassung gemäss GGRB vom 19. Januar 2009 (II. Nachtrag). In Kraft seit 1. Juli 2009.		
³ Fassung gemäss GGRB vom X.X.2015 (III. Nachtrag). In Kraft seit X.X.2015.		